

5/2017

mandat
TAX & AUDIT SERVICES

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft



MANDAT aktuell

Diese Nummer bringt:
Novelle des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2018

NOVELLE DES EINKOMMENSTEUERGESETZES IM JAHR 2018

Wir weisen auf die vorbereitete Novelle des Einkommensteuergesetzes hin, die unter anderem auch die sog. Versteuerung bei Weggang beinhalten soll (Teil 1. – Ziel der Versteuerung).

Novelle des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2018

Die Novelle bringt neue Bestimmungen hinsichtlich Fusion, Zusammenschluss oder Spaltung von Handelsgesellschaften.

Ziel der Versteuerung bei Weggang ist es sicherzustellen, dass wenn der Steuerzahler Vermögen oder seine Steuerresidenz außerhalb des Gebietes der SR verlagert, er auf dem Gebiet der SR den ökonomischen Wert aller Kapitalerträge versteuert, die auf unserem Gebiet gebildet wurden, obwohl dieser Gewinn zum Zeitpunkt des Weggangs noch nicht realisiert wurde. Die Versteuerung bei Weggang wird in einer gesonderten Besteuerungsgrundlage bei einem Steuersatz von 21 % beziffert. Gegenstand der Versteuerung wird Vermögen, das aus dem Gebiet der SR verlagert wird, wenn es nicht zu dessen tatsächlichem Verkauf kommt, d. h. wenn es nicht zur Änderung des rechtlichen Eigentümers dieses Vermögens kommt, wenn aber die SR das Recht auf Versteuerung dieses Vermögens verliert. Unter Vermögen werden alle Aktiva gemäß Rechnungslegungsgesetz Nr. 431/2002 GBl. im Wortlaut der geltenden Fassung verstanden, die im Jahresabschluss in der Bilanz ausgewiesen sind. Unter Vermögen wird auch immaterielles Vermögen im Kontext der Verrechnungspreisbildung gemäß Richtlinie OECD über Verrechnungspreisbildung für multinationale Gesellschaften und Steuerverwaltung verstanden. Als Tag der Verlagerung von Vermögen und Verbindlichkeiten gilt der Tag der Verlagerung von Vermögen, Funktionen und Risiken, oder der Tag, an dem es zur physischen Verlagerung des Vermögens außerhalb des Gebietes der SR kommt. Die Versteuerung bei Weggang wird in Höhe der Differenz zwischen realem Wert (Marktwert) des verlagerten Vermögens und seines Steuerwerts beziffert, d. h. es wird die Fiktion des Verkaufs dieses Vermögens angewendet. Es handelt sich um die Situation, wenn:

- **es zur Verlagerung des Vermögens vom Gebiet der SR in eine ständige Betriebsstätte im Ausland kommt, und dies auch bei Anwendung der Methode Anrechnung,**
- **es zur Verlagerung des Vermögens einer ständigen Betriebsstätte auf dem Gebiet der SR in eine Zentrale oder eine andere ständige Betriebsstätte in einem anderen Staat kommt.**

Der Steuerzahler fasst in der gesonderten Besteuerungsgrundlage die Differenz zwischen realem Wert des Vermögens und Steuerausgaben zusammen, die er geltend machen würde, wenn es zum tatsächlichen Verkauf des Vermögens kommen würde.

Bei der Methode Anrechnung hat zwar die SR immer das Recht auf Versteuerung von Vermögen, das in eine ständige Betriebsstätte verlagert wird, allerdings wird das Vermögen durch die Geltendmachung der Methode Anrechnung nicht effektiv auf dem Gebiet der SR hinsichtlich des auf unserem

**Martin Šiagi**

e-mail: martin.siagi@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-14

NOVELLE DES EINKOMMENSTEUERGESETZES IM JAHR 2018

Gebiet gebildeten Werts versteuert.

Die Versteuerung bei Weggang wird auch angewendet, wenn

- **es zur Änderung der Steuerresidenz des Steuerzahlers vom Gebiet der SR außerhalb des Gebietes der SR kommt, oder**
- **der Steuerzahler seine Tätigkeit oder deren Teile, die auf dem Gebiet der SR mittels einer ständigen Betriebsstätte ausgeübt werden, in einen anderen Staat verlagert.**

Bei der Verlagerung der Steuerresidenz oder bei Verlagerung der Tätigkeit einer ständigen Betriebsstätte auf dem Gebiet der SR in einen anderen Staat kommt es allerdings auch zur Verlagerung von Verbindlichkeiten, deshalb wird ebenfalls die Fiktion des Verkaufs angewendet, wobei der Steuerzahler bei der Bezifferung der Versteuerung bei Weggang angemessen wie beim Verkauf des Betriebs oder seiner Teile gemäß § 17a verfährt. Bei einem Steuerzahler, der in doppelter Buchführung bucht und ein Wirtschaftsergebnis gemäß IFRS ausweist, wird bei der Versteuerung so verfahren, dass der reale Wert des übertragenen Vermögens und der Verbindlichkeiten Teil der zu versteuernden Einnahmen ist (ebenso wie beim Verkauf eines Betriebs, bei dem der Verkaufspreis Teil der Erträge ist), wie auch der Wert aller Verbindlichkeiten (im Fall des Verkaufs eines Betriebs werden die Verbindlichkeiten in die Erträge gebucht). Von dieser Summe wird die Summe des gesamten Vermögens abgezogen (bei Verkauf eines Betriebs werden die Aktiva in die Kosten gebucht). Die so bezifferte Summe (Gewinn oder Verlust) wird anschließend um die Posten gemäß § 17a Abs. 3 und 4 angepasst. Bei einem Steuerzahler, der die Besteuerungsgrundlage gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) und d) feststellt, wird angemessen das Vorgehen gemäß § 17a Abs. 1 und 2 angewendet.

Die Gesamtsumme zur Versteuerung bei Weggang gemäß den neuen Bestimmungen darf keinen **negativen Wert** erreichen, d. h. aus der Versteuerung bei Weggang kann kein Steuerverlust ausgewiesen werden.

Die Versteuerung bei Weggang wird als gesonderte Besteuerungsgrundlage in der eingereichten Steuererklärung beziffert. Diese Form der Versteuerung ist in Anknüpfung an die Besonderheit der Bezahlung einer Steuer, die der Versteuerung bei Weggang entspricht, erforderlich.



Jana Princová

e-mail: jana.princova@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-35

ÜBERSEHEN SIE NICHT

Wichtige Termine

Eine Übersicht der wichtigen Termine von Oktober 2017 finden sie auf der Webseite <http://www.mandat.sk>

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste der Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: **news@mandat.sk**

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.

